

1. Versicherungsvarianten

1.1 Unveränderte Deckungsformen

Es gibt weiterhin 5 Deckungskonzepte, und zwar:

- D+O Versionen
 - D+O „Normal“ (für Industrie, Handel und Gewerbe) sowie
 - D&O „Spezial“ (= für Vereine/Stiftungen/gemeinnützige Organisationen sowie Unternehmen im Bereich Pflege/Soziales und der Wohnungswirtschaft);
- Multi-Versionen
„Multi Normal und Spezial“:
 - Bestehend aus D+O als Grunddeckung wie zuvor beschrieben in Form von „Normal bzw. Spezial“ und
 - Jeweils optional erweiterbar um eine Vermögensschadenhaftpflicht-, AGG- (=Diskriminierungs-) und Kriminalitätsversicherung.
- Persönliche D&O:
Auch diese ungewöhnliche Versicherungsform, wonach sich Organvertreter ähnlich einer Privathaftpflichtpolice persönlich und auf eigene Kosten versichern können, ist weiterhin vorgesehen.

1.2 Versicherungsumfang

1.2.1 Fortsetzung des Status Quo

- Der bisherige marktführende Bedingungsstandard – wie z.B. „Versicherungsschutz vor einer Inanspruchnahme und für OwiG- und Strafverfahren sowie bei Deckungsablehnung“ – bleibt unverändert erhalten. Einzelheiten dazu können aus beigefügter 1-seitiger „Highlights“ entnommen werden.
- D&O Spezial
 - Konzeptaufbau und Bedingungsumfang sind zunächst identisch mit der „D&O Normal“.
 - Eine Verbesserung zu „D&O Normal“ durch Ausdehnung des Versicherungsschutzes in II Zif. 4 auf:
 - Die Haftungsbesonderheiten von Vereinsvorständen für fehlerhafte Spendenbescheinigungen und Rechtskostenübernahme für die VN bei drohendem Verlust der Gemeinnützigkeit;
 - Zusätzliche Rechtskostenübernahme für die VN/Tochterunternehmen bei einer Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme mit D&O-versicherten Personen.

1.2.2 Bedingungsverbesserungen

- Im D&O-Teil werden die Regelungen zu:
 - „Eigene Rechte“ der neuen BGH-Rechtsprechung angepasst und
 - Der Versicherungsschutz für die immer wichtiger werdenden immateriellen Schäden auch auf die Verletzungen datenrechtlicher Bestimmungen ausgedehnt.
- Zur „Multi“
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (=VH) gem. Teil B aufgeteilt in:
 - Einen „klassischen Teil“ sowie
 - Eine „Cyberhaftpflicht-Versicherung“ – durch die auch immaterielle Schäden versichert sind und durch die die Besonderheiten von IT- / EDV-Risiken besser berücksichtigt werden.
- Bei der Kriminalitätsversicherung kann die bisher bereits versicherbare „klassische“ Mitarbeiter-(=VSV-)Kriminalität ergänzt werden um den Einschluss von Drittkriminalität – und zwar einzeln oder zusammen – in Form der:
 - Vertragspartner-Kriminalität
 - Betrug durch Dritte
 - Hackerkriminalität.

2. Einführung einer „Entity-Deckung“

In Ergänzung zu der D+O-Basisversicherung bzw. des D+O-Teiles der Multi werden jeweils in einem separaten Abschnitt VIII namens „Entity-Deckung“ im Interesse bzw. zum Schutze der Versicherungsnehmerin, ihrer europäischen Tochterunternehmen und (soweit passend) aller ihrer sonstigen Mitarbeiter insgesamt **6 Deckungserweiterungen** eingeführt, die – wiederum einzeln oder zusammen – bis jeweils max. 500.000 und zu einem Festzuschlag vereinbart werden können. Die sind von einer marktüblichen D&O-Deckung nicht erfasst, weil die ja nur Versicherungsschutz für D&O-versicherte natürliche Personen wie Geschäftsführer/Vorstand vorsieht.

Im Baukastensystem ist der Einschluss folgender Fallgestaltungen vorgesehen, die zusammen oder einzeln versichert werden können, und zwar:

- Erweiterte Innenverhältnisdeckung (Gem. VIII Zif. 1 durch den Verzicht auf den Einwand der fehlenden gesetzlichen Haftpflicht.)
Im Interesse der VN bzw. der TUs besteht über die gesetzliche Haftpflicht hinaus – in Höhe von 500.000 € nach einem Selbstbehalt von 100.000 € – auch Versicherungsschutz, soweit D&O-versicherte Personen:
 - Arbeitsvertraglich von einer persönlichen Haftung freigestellt bzw. auf eine Inanspruchnahme verzichtet wurde(n) oder
 - Trotz (unbekannter) Pflichtverletzungen eine Entlastung erteilt wurde;
 - Wegen der unklaren Rechtslage sich auf die Grundsätze der haftungserleichternden deutschen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung berufen können.
(Achtung: sog. „Eigenschäden“; diese Bestimmung ist nur auf D&O-versicherte Personen ohne Organstatus anwendbar!)

- Erweiterte Außenverhältnisdeckung (gem. VIII Zif. 2 durch Berücksichtigung von Ansprüchen Dritter wegen Datenschutzverletzungen)
Danach besteht Versicherungsschutz in Form der Mitversicherung von:
 - Zivilrechtlichen Ansprüchen, und zwar:
 - Schadensersatzansprüchen im D&O-Sinne wegen materieller und immaterieller Schäden aus (und zwar wie bei den Cyberdeckungen auch):
 - Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen sowie
 - Netzwerksicherheits- und digitale Kommunikationsverletzungen;
 - Sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen ab dem gerichtlichen Verfahren, soweit die sich beziehen auf:
 - Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten (in Cyberdeckungen u.E. wohl nicht vorgesehen);
 - Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen.
 - Rechtskosten für:
 - OwiG-, Straf- und sonstige Verfahren;
 - Verwaltungsgerichtliche Verfahren
(um sich gegen Maßnahmen bzw. Auflagen von Behörden zu wehren.)

- Zusätzliche Übernahme von Rechtskosten (Gem. VIII Zif. 2.2)
Danach werden zusätzlich die Rechtskosten der VN/ TUs übernommen, soweit die auf einer Pflichtverletzung D&O-versicherter Personen beruhen könnten, falls es geht um:
 - Die Abwehr vertraglicher Ansprüche von Dritten (z.B. Vertragspartnern) sowie
 - Eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme der VN /TUs und D&O- versicherter Personen.

- Versicherungsschutz bei Belästigungen und Diskriminierungen (In VIII Zif. 2.3)
Der bereits für D&O-versicherte Personen automatisch vorgesehene Versicherungsschutz in V Zif.1.3 der KUCO-D&O Basisdeckung kann ausgedehnt werden auf:
 - Die VN/TUs
(Anmerkung: Das sind bei diesen Fallgestaltungen i.d.R. diejenigen, gegen die Ansprüche gestellt werden) sowie
 - Sonstige Mitarbeiter (also der Personenkreis, der in der Praxis am häufigsten betroffen sein wird – wie Mobbing unter Kollegen.)

Dadurch wird eine komplette AGG-Deckung geboten, die ansonsten nur durch spezielle Konzepte vorgesehen ist bzw. im Rahmen der KUCO-Multi über den Teil C vereinbar ist. Die enthält ebenfalls die sonstigen Multi-Deckungserweiterungen und umfasst demzufolge im Vergleich zu etlichen anderen Konkurrenzkonzepten auch:

- Materielle und immaterielle Schäden, sogar dann, wenn die sich ergeben aus Persönlichkeitsverletzungen und physischen und psychischen Beeinträchtigungen;
- Über Diskriminierungen hinaus auch Belästigungen und Ehrverletzungen aller Art;
- Kostenübernahme im Falle von:
 - Verwaltungs- und sonstige Verfahren vor deutschen bzw. sonstigen europäischen Antidiskriminierungsstellen;
 - Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

- Kostenübernahmen zwecks Vermeidung- bzw. Minderung von Reputationsschäden (gem. VIII Ziff. 2.4)
Im Umfang des bisher nur für D&O-versicherte Personen vorgesehenen Versicherungsschutzes gem. V Zif. 1.5 der D&O Basisdeckung werden nunmehr auch für die VN/deren europäische Tochterunternehmen und alle Ihre sonstigen Mitarbeiter im Falle der Rufschädigung Kosten übernommen, und zwar:

- Public-Relations-Aufwendungen sowie
- (Bei strafbaren Rufschädigungen) Rechtskostenübernahme für:
 - Privatklageverfahren und
 - Auf Widerruf bzw. Unterlassung gerichtete rechtliche Maßnahmen.

- Erweiterte IT/EDV-Kriminalitätsversicherung (gem. VIII Ziff. 3)

Dadurch wird Deckung für Kostenpositionen bei „Cyber- (=Hacker) Angriffen“ geboten. Deren Absicherung ist bisher nur über eine „Erweiterte Vertrauensschaden- oder eine Cyberversicherung“ möglich.

Im Rahmen der KUCO Multi ist die Versicherung dieser Risiken in Teil D neben anderen Kriminalitätsarten vorgesehen. Dagegen hier im „D&O Entity Teil“ ausschnittsweise ausgerichtet auf IT-/EDV Kriminalität durch Cyberangriffe, und zwar für Schäden im Falle einer:

- Tatsächlichen bzw. angestrebten Bereicherung (= „Geldschäden“) sowie
- Beschädigung, Zerstörung bzw. Unbrauchbarmachung von Daten, Programmen und IT-Systemen, begrenzt auf Kosten zwecks:
 - Wiederherstellung bzw. Reparatur
 - Wiederbeschaffung (keine BU-Kosten).

- Abschlussoptionen zwischen der D&O- und Entity Versicherung

Im Hinblick auf vorstehend behandelte D&O Grund- und Entity-Deckung bedeutet das, dass:

- Zunächst die D&O -Basisdeckung abgeschlossen werden muss;
- Die dann durch einzelne oder alle Bausteine der Entity Deckung ergänzt werden kann oder es bei dem Abschluss der D&O Grunddeckung bleibt.